

Software

Ausgabe 2008

Gültig: 01.05.2008 bis 31.12.2009

Herausgeber:
Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Oberzolldirektion
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

sekretariat.ozd-mehrwertsteuer@ezv.admin.ch
www.ezv.admin.ch



INHALTSVERZEICHNIS

1	Begriffe	3
1.1	Software.....	3
1.2	Programme (System- und Anwendungsprogramme).....	3
1.3	Ersatzlieferungen (Patch-up).....	3
1.4	Nachlieferungen.....	3
1.5	Updates, Upgrades und Releases.....	3
1.6	Vorführprogramme (Demo-Programme) und Programme zu Testzwecken	3
1.6.1	Vorführprogramme (Demo-Programme)	3
1.6.2	Programme zu Testzwecken für die Fachpresse	4
1.7	Programmsegmente / Programmteile / Rohprogramme / Mutterprogramme.....	4
1.8	Schlüsseldiskette und Hardlocks.....	4
1.9	Escrow-Agreement	4
1.10	Datenbanken / Dateien	4
2	Steuerobjekt.....	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Software auf Datenträgern mit Marktwert.....	5
2.3	Software auf Datenträgern ohne Marktwert	5
2.3.1	Umschreibung.....	5
2.3.2	Liste der Datenträger mit Computerprogrammen oder Teilen davon, ohne Marktwert.....	5
2.4	Steuerpflicht im Inland bei der Einfuhr von Software ohne Marktwert	6
3	Steuerbefreite Einfuhren.....	6
4	Steuerbemessungsgrundlage.....	7
4.1	Grundsatz	7
4.2	Programme	7
4.3	Updates, Upgrades und Releases.....	9
4.4	Vorführprogramme (Demo-Programme) und Test-Programme	9
4.4.1	Programme zu Testzwecken für die Fachpresse (siehe Ziff. 1.6.2).....	9
4.4.2	Vorführprogramme (Demo-Programme)	9
4.5	Programmsegmente, Programmteile, Rohprogramme und Mutterprogramme	10
4.6	Schlüsseldisketten und Hardlocks.....	10
4.7	Datenbanken und Dateien	10
4.8	Lieferung aufgrund eines Escrow-Agreements	11
5	Vereinfachung (Durchschnittswerte)	11
6	Spezialfälle	11
6.1	Ersatzlieferungen.....	11
6.2	Nachlieferungen.....	11
6.3	Software-Raubkopien	12
7	Wertnachweis	12

1 Begriffe

1.1 Software

Unter Software versteht man maschinenlesbare Informationen zur Wiedergabe von Programmen oder Daten, die auf Datenträgern gespeichert sein können (z.B. auf Disketten, Magnetbändern, CD-ROMs, DVDs, Hard-Disks usw.). Erst durch das Speichern auf einem Datenträger wird die Software handelbar, es sei denn, sie wird online übermittelt.

Software umfasst die unter den Ziffern 1.2 bis 1.10 genannten Gegenstände, mit Ausnahme der Hardlocks.

1.2 Programme (System- und Anwendungsprogramme)

Programme dienen der Steuerung des Systems (Systemprogramme, Netzwerkprogramme, Drucker-Treiber usw.) oder der unmittelbaren Lösung bestimmter Anwendungsaufgaben (Textverarbeitung, Buchhaltung usw.).

Häufig bieten die Programm-Lieferanten sogenannte Softwarepakete (Softwarepaletten) an. Dabei handelt es sich um eine bestimmte Anzahl Programme, welche auf einem einzigen Datenträger aufgezeichnet sind. Die einzelnen Programme dieser Pakete lassen sich mittels eines Benutzercodes freischalten. Pro gekauftes oder in Lizenz abgegebenes Programm erhält der Anwender in der Regel einen Code.

1.3 Ersatzlieferungen (Patch-up)

Ein geliefertes Programm kann fehlerhaft sein. In solchen Fällen hat der Lieferant des Programms aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtungen dem Abnehmer kostenlos eine Ersatzlieferung zu liefern. Er gibt die gleiche oder eine neuere Version des ursprünglich gelieferten Programms ab.

1.4 Nachlieferungen

Der Importeur erhält vom Lieferanten im Ausland Programme zugestellt, die mit der zuvor eingeführten Hauptlieferung (z.B. Computer) zwar berechnet, versehentlich aber nicht mitgeliefert worden waren.

1.5 Updates, Upgrades und Releases

Updates, Upgrades oder Releases passen ein bestehendes Programm den neusten Gegebenheiten und / oder Anforderungen der Anwender an. Abgeliefert werden entweder vollständige Programme der verbesserten Version oder nur geänderte Programmteile.

Die Programmlieferanten geben Updates, Upgrades oder Releases aufgrund vertraglicher Verpflichtungen (Lizenzvertrag, Wartungsvertrag usw.) oder eines Veräusserungsgeschäfts gegen Entgelt ab.

1.6 Vorführprogramme (Demo-Programme) und Programme zu Testzwecken

1.6.1 Vorführprogramme (Demo-Programme)

- Programme, die nur für eine befristete, nicht verlängerbare Zeit benutzbar sind. Erreicht wird dies mit einer speziellen Programmierung.
- Programme, die nur Teile des eigentlichen Programms enthalten oder die nur beschränkt benutzbar sind (z.B. Datenbank mit limitierter Anzahl Datensätze).

- Programme, die befristet benutzbar sind und nur mit einem Code, einem Hardlock oder einer Schlüsseldiskette unbeschränkt benutzbar gemacht werden können. Abgegeben wird dieser Hardlock oder diese Schlüsseldiskette erst, wenn der Anwender mit dem ausländischen Lieferanten einen Kauf- oder Lizenzvertrag abgeschlossen hat.

1.6.2 Programme zu Testzwecken für die Fachpresse

Programme, welche die Fachpresse zum Testen und / oder Beurteilen verwendet, sofern sie

- an Fachjournalisten oder deren Redaktion eingehen,
- zur Prüfung und kritischen Beurteilung des Programms in der Fachpresse bestimmt sind,
- nach der Prüfung keinem andern Zweck zugeführt werden und
- in den Begleitpapieren und der Zolldeklaration als „Software zum Testen / Warenprobe“ bezeichnet sind.

1.7 Programmsegmente / Programmteile / Rohprogramme / Mutterprogramme

Programmsegmente, Programmteile und Rohprogramme werden weiterentwickelt, einem Programm zugefügt oder auf Lauffähigkeit hin geprüft.

Als Mutterprogramme gelten Programme, die der Importeur dupliziert.

1.8 Schlüsseldiskette und Hardlocks

Die Schlüsseldiskette enthält einen Code (Key, Freischaltcode usw.), der den Zugriff auf bestimmte Programme ermöglicht, die auf einem andern Datenträger gespeichert sind.

Hardlocks sind ein Teil der Hardware (z.B. Stecker). Diese sind programmierbar. Je nach Programmierung lassen sie den Zugriff auf bestimmte Programme zu.

1.9 Escrow-Agreement

Vertrag zwischen Softwarelieferant und Anwender / Abnehmer, wonach die Basisdaten des Programms (Source-Code) bei einem Dritten treuhänderisch hinterlegt und beim Eintritt gewisser Ereignisse (z.B. Konkurs des Softwarelieferanten) dem Anwender / Abnehmer ausgehändigt werden.

1.10 Datenbanken / Dateien

Von Anwendern mit Programmen abrufbare Daten.

2 Steuerobjekt

2.1 Allgemeines

Das Steuerobjekt der MWST auf der Einfuhr unterscheidet sich vom Steuerobjekt der MWST im Inland. Bei der Einfuhr ist das Steuerobjekt gegeben, sobald ein Gegenstand körperlich über die Zollgrenze ins Inland bewegt wird. Das Steuerobjekt liegt auch dann vor, wenn der Gegenstand zollfrei ins Inland eingeführt werden kann. Dem Verbringen über die Zollgrenze muss kein Verkaufsgeschäft zu Grunde liegen. Auch ins Inland vermietete, geschenkte oder kostenlos überlassene Gegenstände unterliegen der MWST auf der Einfuhr. Als Gegenstand gilt jede bewegliche Sache, einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte.

Zum Steuerobjekt gehören nicht nur die Sache in ihrer Körperlichkeit, sondern auch die in der Sache enthaltenen Dienstleistungen und Rechte. Dabei ist ohne Belang, in welchem Verhältnis der Materialwert der Sache und der Wert der Dienstleistungen oder Rechte zueinander stehen. Auch wenn der Materialwert nur einen Bruchteil des Wertes der in der Sache enthaltenen Dienstleistungen oder Rechte darstellt, gilt als Steuerobjekt die Sache mit Einschluss der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte (z.B. Computerprogramme auf Datenträgern).

Dieser Grundsatz führt dazu, dass bei der Einfuhr nicht nur das Entgelt resp. der Marktwert der Sache in ihrer Körperlichkeit besteuert wird, sondern auch das Entgelt resp. der Marktwert der in der Sache enthaltenen Dienstleistungen und/oder Rechte.

Wird kein Gegenstand körperlich über die Zollgrenze ins Inland verbracht, so fehlt das Steuerobjekt der Einfuhrsteuer und die Eidg. Zollverwaltung erhebt keine MWST. Dies ist beispielsweise der Fall bei Einfuhren von Daten über Datenfernleitungen. Zuständig für die Erhebung der MWST ist in solchen Fällen allein die Eidg. Steuerverwaltung resp. die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein.

2.2 Software auf Datenträgern mit Marktwert

Die Einfuhr von Software auf Datenträgern (Disketten, Magnetbänder, CD-ROM, Hard-Disk, EPROM, EEPROM, usw.) mit einem Marktwert unterliegt der MWST (Art. 73 Abs. 1 und 2 MWSTG). Ein Datenträger mit Marktwert liegt vor, wenn der Datenträger (einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und der damit verbundenen Rechte) in der Art und Beschaffenheit, in der er zur Einfuhrveranlagung angemeldet wird, auf dem freien Markt gegen Entrichtung eines Entgelts erworben oder nach Zahlung einer einmaligen Lizenzgebühr im Umfang des Lizenzvertrags genutzt werden kann und das Entgelt resp. die Lizenzgebühr für den Datenträger nicht aufgrund einer Grösse berechnet wird, die im Zeitpunkt der Einfuhr nicht feststeht.

Die Besteuerung von Software mit Marktwert obliegt der Eidg. Zollverwaltung.

2.3 Software auf Datenträgern ohne Marktwert

2.3.1 Umschreibung

Lässt sich bei der Einfuhr von Software auf Datenträgern kein Marktwert feststellen, so wird der Wert des Datenträgers einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte mit der Inlandsteuer erfasst (Art. 73 Abs. 3 MWSTG). Die Besteuerung ist Sache der Eidg. Steuerverwaltung resp. der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein. Dennoch sind derartige Datenträger beim Grenzübertritt der Zollstelle zur Veranlagung anzumelden.

Nicht jede Software auf Datenträgern, deren Wert im Zeitpunkt der Einfuhr unbekannt ist, gilt als Software ohne Marktwert. Das MWSTG definiert den Marktwert als Preis, den ein Importeur auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbstständigen Lieferanten im Herkunftsland des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um den gleichen Gegenstand zu erhalten.

Wird eine Software auf einem Datenträger kostenlos überlassen oder entrichtet der Importeur dem Lieferanten das Entgelt für das mit dem Datenträger verbundene Recht erst nach erfolgreichem Weiterverkauf, bedeutet dies nicht, dass automatisch eine Software ohne Marktwert vorliegt.

Die nachfolgende Liste enthält eine abschliessende Aufzählung der Computerprogramme oder Teile davon auf Datenträgern, bei welchen sich bei der Einfuhr kein Marktwert feststellen lässt. Bei diesen ist im Einfuhrdokument als MWST-Wert ein Wert von CHF 0.- anzugeben. Demgegenüber richtet sich der statistische Wert franko Schweizergrenze nach wie vor nach den Bestimmungen der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels (Wert franko Schweizergrenze).

2.3.2 Liste der Datenträger mit Computerprogrammen oder Teilen davon, ohne Marktwert

- Updates/Upgrades von Computerprogrammen, die nur im Rahmen eines Vertrags erworben werden können, der die Anzahl und/oder Periodizität der Einfuhr von weiteren Datenträgern während der Vertragsdauer nicht festlegt (z.B. Wartungsvertrag);
- Dateien oder Teile davon, die nur im Rahmen eines Vertrages erworben werden können, der die Anzahl und/oder Periodizität der Einfuhr von weiteren Datenträgern während der Vertragsdauer nicht festlegt (z.B. Nachträge);

- Computerprogramme, die nur mit wiederkehrend zu zahlenden Lizenzgebühren lizenziert werden können;

Hingegen ist für den Datenträger ein Marktwert feststellbar, wenn das genau gleiche Computerprogramm auch durch Entrichtung eines einmalig zu zahlenden Kaufpreises erworben oder nach Entrichtung einer einmalig zu zahlenden, im Zeitpunkt der Einfuhr feststehenden Lizenzgebühr genutzt werden kann.

- Computerprogramme, die wegen fehlender Lizenz nicht lauffähig oder nur eingeschränkt lauffähig sind und kostenlos überlassen werden;

Eingeschränkt lauffähig bedeutet, dass das Computerprogramm durch entsprechende Programmierung in seiner Laufzeit oder in seinen Funktionen eingeschränkt ist, solange der Anwender keine Lizenz für die Nutzung des Programms erworben hat. Nach Entrichtung des Entgelts für die Lizenz erhält er einen Code, einen Stecker (Dongle, o.ä.) oder einen Schlüsseldatenträger zur Freischaltung des Programms.

Kostenlose Überlassung bedeutet, dass ein derartiges Computerprogramm weder im Rahmen eines Kauf- oder Kommissionsgeschäfts noch aufgrund der Entrichtung einer Lizenzgebühr oder eines sonstigen Entgelts bezogen wird. Die kostenlose Überlassung dieses Computerprogramms muss jeder Person zugestanden werden.

Nicht hierher gehören Computerprogramme, deren Laufzeitbeschränkung allein darin besteht, dass der Anwender nach dem Lizenzwerb und der Installation des Programms auf seinem Computer eine Produktaktivierung vornehmen muss. Bei der Produktaktivierung handelt es sich um eine Kopierschutzmassnahme und nicht um eine Freischaltung des Programms aufgrund des Lizenzwerbs.

- Computerprogramme, die auf dem freien Markt nicht erhältlich sind (z.B. Programme in Entwicklung);
- Segmente oder Teile von Computerprogrammen, deren Wert weder aus Preislisten noch aus dem Auftrag bzw. aus der Rechnung ersichtlich ist.

2.4 Steuerpflicht im Inland bei der Einfuhr von Software ohne Marktwert

Ist der Bezüger von Software auf Datenträgern ohne Marktwert nach Artikel 24 MWSTG steuerpflichtig, so hat er die Einfuhr dieser Software im Inland bei der Eidg. Steuerverwaltung resp. der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein als Bezug einer Dienstleistung von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland zu versteuern. Ist er nicht bereits nach Artikel 21 Absatz 1 MWSTG als Steuerpflichtiger registriert, so wird er für diese Dienstleistungsbezüge steuerpflichtig, sofern er im Kalenderjahr für mehr als CHF 10'000.- Dienstleistungen unter den in Artikel 10 MWSTG aufgestellten Voraussetzungen bezieht. Gleiches gilt im Übrigen bei Bezügen aus dem Ausland von Daten über Datenfernleitungen. Nähere Auskünfte hierüber erteilt für Bezüger in der Schweiz die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer (Eidg. Steuerverwaltung), Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern, (Tel. 031 322 21 11) und für Bezüger im Fürstentum Liechtenstein die Liechtensteinische Steuerverwaltung (Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein), Abteilung Mehrwertsteuer, Lettstrasse 37, FL-9490 Vaduz, (Tel. (+423) 236 68 17).

3 Steuerbefreite Einfuhren

Von der MWST befreit ist die Einfuhr von

- Datenträgern, auf denen geschäftliche oder private Informationen aufgezeichnet sind (Statistiken, Geschäftszahlen, Korrespondenz usw.), die zwischen natürlichen oder juristischen Personen kostenlos ausgetauscht werden;
- ausgedruckten Listen, die einem Interessenten als Mitteilungsträger kostenlos zur Verfügung gestellt werden (beispielsweise solche, die dem Interessenten die Begutachtung einer angebotenen Datei ermöglichen).

4 Steuerbemessungsgrundlage

4.1 Grundsatz

Die MWST berechnet sich vom Entgelt am ersten inländischen Bestimmungsort, wenn der Einfuhr der Software ein Veräußerungs- oder Kommissionsgeschäft zugrunde liegt. Zum Entgelt gehört alles, was der Importeur (Anwender, Händler usw.) oder an seiner Stelle ein Dritter als Gegenleistung für die Software entrichtet oder zu entrichten hat. Die Gegenleistung schliesst auch den Ersatz aller Kosten ein, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden (z.B. Installations- und Schulungskosten).

Führt kein Verkaufs- oder Kommissionsgeschäft zur Einfuhr, bemisst sich die MWST vom Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort, sofern sich bei der Einfuhr der Software ein solcher feststellen lässt (vgl. hierzu Ziffer 2). Als Marktwert gilt, was ein Importeur (Anwender oder Zwischenhändler usw.) auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbständigen Lieferanten im Herkunftsland der Software im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um die gleiche Software zu erhalten.

4.2 Programme

- Einfuhr von Programmen aufgrund eines Veräußerungs- oder Kommissionsgeschäfts

Bei Einfuhr des Programms wird die MWST vom Entgelt erhoben, das der ausländische Lieferant vom Importeur erhält. Zum besteuerten Entgelt gehören auch die Nebenkosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort sowie die Kosten für allfällige Änderungen, Anpassungen usw.

Gelangt ein Programm in Teilsendungen zur Einfuhr und steht aufgrund von Preislisten, Aufträgen, Rechnungen usw. das Entgelt dieser Teilsendungen fest, bemisst sich die MWST von diesem Entgelt.

Hat der ausländische Lieferant aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtungen später Updates, Upgrades oder Releases zu liefern und sind die dafür berechneten Kosten bei der Einfuhr des Programms auf dem Wertnachweis nicht separat ausgewiesen, sind sie bei der Einfuhr des Programms Teil der Steuerbemessungsgrundlage. Werden dagegen die Kosten für die vom ausländischen Lieferanten nachträglich zu erbringenden Leistungen auf dem Wertnachweis separat ausgewiesen, sind sie bei der Einfuhr nicht zu besteuern.

- Einfuhr von Programmen aufgrund eines Lizenzvertrags

Bei dieser Vertragsform erhält der Importeur ein nicht übertragbares Nutzungsrecht (eine Lizenz) an dem Programm. Dieses Recht kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein. Solche Verträge überbinden dem Importeur die Verpflichtung, das Programm nicht zu duplizieren und weiterzuveräußern.

- Einmalig zu zahlende Lizenzgebühr

Die MWST ist vom Marktwert zu erheben. Dieser Wert entspricht der einmalig zu entrichtenden Lizenzgebühr. Er ist allenfalls um die Nebenkosten bis am ersten inländischen Bestimmungsort sowie um die Kosten der Änderungen, Anpassungen usw. zu erhöhen.

Hat der ausländische Lieferant aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtungen später Updates, Upgrades oder Releases zu liefern und sind die dafür berechneten Kosten bei der Lieferung des Programms auf dem Wertnachweis nicht separat ausgewiesen, sind sie bei der Einfuhr des Programms Teil der Steuerbemessungsgrundlage. Sind diese Kosten dagegen auf dem Wertnachweis separat ausgewiesen, sind sie bei der Einfuhr nicht zu besteuern.

- Wiederkehrend zu zahlende Lizenzgebühr

Die Besteuerung der in periodischen Abständen zu bezahlenden Lizenzgebühr erfolgt mit der Inlandsteuer. Bei der Einfuhr ist daher in der Rubrik MWST-Wert der Zollanmeldung ein Betrag von CHF 0.- zu deklarieren.

Hingegen erfolgt die Besteuerung bei der Einfuhr, wenn das genau gleiche Computerprogramm auch durch Entrichtung eines einmalig zu zahlenden Kaufpreises erworben oder nach Entrichtung einer einmalig zu zahlenden, im Zeitpunkt der Einfuhr feststehenden Lizenzgebühr genutzt werden kann (Datenträger mit Marktwert).

- Einfuhr von Programmen aufgrund kostenloser Überlassung

- Mit Marktwert (siehe Ziff. 2)

Die MWST ist vom Marktwert des Programms am ersten inländischen Bestimmungsort zu erheben. Als Marktwert gilt der Wert, der bei einem Verkauf oder der bei Abgabe aufgrund eines Lizenzvertrags für die einmalig zu entrichtende Lizenzgebühr einem unabhängigen Dritten berechnet würde.

Bei Softwarepaketen gilt als Marktwert der Wert aller auf dem Datenträger aufgezeichneter Programme, die uneingeschränkt lauffähig sind.

- Ohne Marktwert (siehe Ziff. 2)

Der Bezug des Programms ohne Marktwert wird mit der Inlandsteuer erfasst. Bei der Einfuhr ist daher in der Rubrik MWST-Wert der Zollanmeldung ein Betrag von CHF 0.- zu deklarieren.

- Bezug von Leistungen aus dem Ausland aufgrund eines von der Einfuhr des Programms unabhängigen Vertrags

Ein Bezug von Leistungen aus dem Ausland aufgrund eines von der Einfuhr des Programms unabhängigen Vertrags liegt in folgenden Fällen vor:

- Ein Lizenznehmer übernimmt ein Computerprogramm in Lizenz. Nach dem Lizenzvertrag darf er dieses Programm auf einem genau bezeichneten Rechner verwenden. Wegen Neuanschaffung eines leistungsfähigeren Computers wird dieser Vertrag angepasst. Der Lizenzgeber erteilt ihm daher die Erlaubnis, das von ihm zuvor gelieferte Programm auf einen andern Computer zu installieren.
- Ein Lizenznehmer übernimmt ein Programm in Lizenz, welches er laut dem Vertrag auf einem Computer verwenden darf. Nachträglich will er dieses Programm auf weiteren Computern einsetzen. Der Lizenzgeber erteilt ihm daher die Erlaubnis, das von ihm zuvor gelieferte Programm auf zusätzlichen Computern zu installieren.
- Ein Käufer oder Lizenznehmer hat von einem Softwarepaket eine bestimmte Anzahl Programme gekauft oder in Lizenz übernommen. Diese wurden bei der Einfuhr besteuert. Später entscheidet er sich, noch zusätzliche auf dem Softwarepaket aufgezeichnete Programme zu kaufen oder in Lizenz zu übernehmen.

Die für solche Erweiterungen, Lizenzen oder Käufe abgeschlossene Verträge gelten als eigenständige Leistung. Dafür berechnete Entgelte oder Gebühren bilden nicht Gegenstand einer im Zusammenhang mit der früheren Einfuhr stehenden Leistung. Die auf solchen nachträglich abgeschlossenen Verträgen geschuldete MWST ist demnach nicht Gegenstand der Einfuhrsteuer, sondern gegebenenfalls bei der Eidg. Steuerverwaltung als Bezug einer Dienstleistung von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland zu versteuern (Art. 24 MWSTG).

4.3 Updates, Upgrades und Releases

- Einfuhr von Updates, Upgrades oder Releases aufgrund eines Veräusserungs- oder Kommissionsgeschäfts

Die MWST ist vom Entgelt am ersten inländischen Bestimmungsort zu berechnen, das der Importeur oder an seiner Stelle ein Dritter dem ausländischen Lieferanten für das Update, Upgrade oder Release entrichtet oder zu entrichten hat.

- Einfuhr von Updates, Upgrades oder Releases aufgrund eines Wartungsvertrags

- Mit Marktwert (siehe Ziff. 2)

Steht die Anzahl und / oder Periodizität der Ablieferungen von Updates, Upgrades oder Releases während der Vertragsdauer fest, ist die zu zahlende Gebühr gleichmässig auf die Anzahl Lieferungen aufzuteilen, welche während der entsprechenden Periode zur Einfuhr gelangen. Von diesem um die allfälligen Nebenkosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort erhöhten Betrag ist die MWST auf der Einfuhr jeder einzelnen Lieferung zu berechnen.

- Ohne Marktwert (siehe Ziff. 2)

Bei Updates/Upgrades von Computerprogrammen, die nur im Rahmen eines Vertrags erworben werden können, der die Anzahl und/oder Periodizität der Einfuhr von weiteren Datenträgern während der Vertragsdauer nicht festlegt, wird diese Wartungsgebühr von der Inlandsteuer erfasst. Bei der Einfuhr ist daher in der Rubrik MWST-Wert der Zollanmeldung ein Betrag von CHF 0.- zu deklarieren.

- Einfuhr von Updates, Upgrades oder Releases aufgrund kostenloser Überlassung

- Mit Marktwert (siehe Ziff. 2)

Die MWST ist vom Marktwert des Updates, Upgrades oder Releases am ersten inländischen Bestimmungsort zu berechnen. Als Marktwert gilt der Wert, der bei einem Verkauf oder bei einer Lizenzabgabe des Updates, Upgrades oder Releases einem unabhängigen Dritten berechnet würde.

- Ohne Marktwert (siehe Ziff. 2)

Lässt sich für das Update, Upgrade oder Release kein Marktwert feststellen, wird deren Bezug von der Inlandsteuer erfasst. Bei der Einfuhr ist daher in der Rubrik MWST-Wert der Zollanmeldung ein Betrag von CHF 0.- zu deklarieren.

4.4 Vorführprogramme (Demo-Programme) und Test-Programme

4.4.1 Programme zu Testzwecken für die Fachpresse (siehe Ziff. 1.6.2)

Bei der Einfuhr der Testprogramme ist in der Rubrik MWST-Wert der Zollanmeldung ein Betrag von CHF 0.- zu deklarieren.

4.4.2 Vorführprogramme (Demo-Programme)

- Mit Marktwert (siehe Ziff. 2)

Die MWST auf der Einfuhr des Vorführprogramms ist vom Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort zu berechnen. Als solcher gilt der Wert, der bei einem Verkauf oder bei Abgabe in Lizenz des Programms einem unabhängigen Dritten berechnet würde.

- Ohne Marktwert (siehe Ziff. 2)

Lässt sich für ein Vorführprogramm kein Marktwert feststellen, wird dessen Bezug von der Inlandsteuer erfasst. Bei der Einfuhr ist daher in der Rubrik Mehrwertsteuerwert der Zollanmeldung ein Betrag von CHF 0.- zu deklarieren.

4.5 Programmsegmente, Programmteile, Rohprogramme und Mutterprogramme

- Mit Marktwert (siehe Ziff. 2)

Die MWST auf der Einfuhr des Programmsegments, Programmteils, Rohprogrammes und Mutterprogrammes ist vom Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort zu berechnen. Als solcher gilt der Wert, der bei einem Verkauf oder bei Abgabe in Lizenz des Programms bzw. Programmteils einem unabhängigen Dritten berechnet würde.
- Ohne Marktwert (siehe Ziff. 2)

Lässt sich für das Programmsegment, den Programmteil, das Rohprogramm oder das Mutterprogramm kein Marktwert feststellen, wird dessen Bezug von der Inlandsteuer erfasst. Bei der Einfuhr ist daher pro Sendung in der Rubrik MWST-Wert der Zollanmeldung ein Betrag von CHF 0.- zu deklarieren.

4.6 Schlüsseldisketten und Hardlocks

Das zu einem früheren Zeitpunkt zu Vorführzwecken eingeführte Programm wird gekauft oder in Lizenz übernommen. Der Lieferant lässt deshalb dem Käufer oder Lizenznehmer eine Schlüsseldiskette oder einen Hardlock zugehen. Auf dieser Einfuhr ist die MWST vom Entgelt bzw. Marktwert des Programms nach Ziffer 4.2 zu berechnen.

4.7 Datenbanken und Dateien

- Einfuhr aufgrund eines Verkaufs- oder Kommissionsgeschäfts
 - Abonnement

Die zu zahlende Abonnementsgebühr ist gleichmässig auf die Anzahl Lieferungen aufzuteilen, welche während der entsprechenden Periode zur Einfuhr gelangen.
 - Anderes Geschäft

Die MWST wird vom Entgelt am ersten inländischen Bestimmungsort erhoben, das der Importeur dem ausländischen Lieferanten zu bezahlen hat.
- Im Verkaufspreis der Datenbank oder Datei ist die Abgabe von Nachträgen enthalten

Im Verkaufspreis der Datei oder Datenbank sind Nachträge für eine bestimmte Periode (z.B. ein Jahr) eingeschlossen. Sind die dafür zu bezahlenden Kosten auf dem Wertnachweis nicht separat ausgewiesen, sind sie bei der Einfuhr der Datenbank oder Datei Teil der Steuerbemessungsgrundlage. Sind diese Kosten dagegen auf dem Wertnachweis separat ausgewiesen, sind sie bei der Einfuhr nicht zu besteuern.

Wurden die Nachträge bei ihrer Einfuhr und bei der Einfuhr der Datenbank oder Datei beide Male besteuert, wird die deswegen zuviel erhobene MWST von der zuständigen Zollkreibidirektion unter bestimmten Voraussetzungen erstattet.
- Andere Einfuhren
 - Mit Marktwert (siehe Ziff. 2)

Die MWST auf der Einfuhr der Datei oder Datenbank ist vom Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort zu erheben. Als solcher gilt der Wert, der bei einem Verkauf der Datei oder Datenbank einem unabhängigen Dritten berechnet würde.
 - Ohne Marktwert (siehe Ziff. 2)

Die Besteuerung der Datei oder Datenbank erfolgt mit der Inlandsteuer. Bei der Einfuhr ist daher in der Rubrik MWST-Wert der Zollanmeldung ein Betrag von CHF 0.- zu deklarieren.

4.8 Lieferung aufgrund eines Escrow-Agreements

Im Zusammenhang mit der Ablieferung eines Programms, für welches sich ein Marktwert feststellen lässt (siehe Ziff. 2), wird ein Escrow-Agreement abgeschlossen.

Wird das Programm eingeführt und ist somit der Steuertatbestand der Einfuhr gegeben, bemisst sich die MWST von dessen Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort. Dagegen handelt es sich bei den aufgrund des Escrow-Agreements erbrachten Leistungen um Dienstleistungen. Die dafür berechneten Kosten sind daher nicht von der Eidg. Zollverwaltung zu versteuern.

5 Vereinfachung (Durchschnittswerte für Händler)

Auf Gesuch hin ist die Oberzolldirektion bereit zu prüfen, ob sich für Einfuhren von Software Durchschnittswerte festlegen lassen. Wer als Händler regelmässig beachtliche Mengen von Software importiert und zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann einen dokumentierten Antrag für eine solche Regelung einreichen. Die von der Oberzolldirektion ausgestellte Bestätigung ist der Eingangszollstelle auf Verlangen hin vorzulegen.

6 Spezialfälle

6.1 Ersatzlieferungen

Der Lieferant eines mit Mängeln behafteten Programms liefert aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung seinem Kunden kostenlos Ersatz.

- Mit Marktwert (siehe Ziff. 2)

Die MWST auf der Einfuhr der Ersatzlieferung ist vom Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort zu erheben. Als solcher gilt der Wert, der für das Programm bei einem Kauf oder bei Abgabe aufgrund eines Lizenzvertrags für die einmalig zu entrichtende Lizenzgebühr zu entrichten wäre. Besteuerbar ist somit der Betrag, von dem bei der Einfuhr des mangelhaften Programms die MWST berechnet worden ist.

Unter gewissen Voraussetzungen und auf Beschwerde hin wird die auf der Einfuhr der Ersatzlieferung erhobene MWST von der zuständigen Zollkreisdirektion erstattet.

- Ohne Marktwert (siehe Ziff. 2)

Die Besteuerung der Ersatzlieferung erfolgt mit der Inlandsteuer. Bei der Einfuhr ist daher in der Rubrik MWST-Wert der Zollanmeldung ein Betrag von CHF 0.- zu deklarieren.

6.2 Nachlieferungen

Der Importeur erhält vom ausländischen Lieferanten ein Programm zugestellt, das bei der Einfuhr der Hauptlieferung zwar besteuert, versehentlich jedoch nicht mitgeliefert wurde.

- Mit Marktwert (siehe Ziff. 2)

Die MWST auf der Einfuhr der Nachlieferung ist vom Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort zu erheben. Als solcher gilt der Wert, der für das Programm bei einem Kauf oder bei Abgabe aufgrund eines Lizenzvertrags für die einmalig zu entrichtende Lizenzgebühr zu entrichten wäre.

Unter gewissen Voraussetzungen und auf Beschwerde hin wird die auf der Einfuhr der Nachlieferung erhobene MWST von der zuständigen Zollkreisdirektion erstattet.

- Ohne Marktwert (siehe Ziff. 2)

Die Besteuerung der Nachlieferung erfolgt mit der Inlandsteuer. Bei der Einfuhr ist daher in der Rubrik MWST-Wert der Zollanmeldung ein Betrag von CHF 0.- zu deklarieren.

6.3 Software-Raubkopien

- Zur Einfuhr führt ein Verkaufsgeschäft
Die MWST bemisst sich vom Entgelt am ersten inländischen Bestimmungsort, das der schweizerische Käufer für die Software-Raubkopie dem ausländischen Lieferanten zu bezahlen hat.
- Zur Einfuhr führt kein Verkaufsgeschäft
Die MWST bemisst sich vom Marktwert am ersten inländischen Bestimmungsort.
Bei der Festsetzung des Marktwerts der Software-Raubkopie ist wie folgt zu unterscheiden:
 - Die Software-Raubkopie ist auf dem Markt des Herkunftslands frei erhältlich und deren Handelspreis wird zweifelsfrei belegt
Als Marktwert gilt der Preis, der auf dem freien Markt des Herkunftslandes für die Software-Raubkopie zu bezahlen ist. Dieser Preis ist mit zweckdienlichen Unterlagen (z.B. Preislisten oder Bestellscheinen) zweifelsfrei zu belegen.
 - andere
Als Marktwert gilt der Preis, der beim Kauf einer Original-Software im Herkunftsland zu bezahlen wäre.

7 Wertnachweis

Die anmeldepflichtige Person (z.B. zuführungspflichtige Person, mit der Zollanmeldung beauftragte Person) hat jeden über die Zollgrenze verbrachten Gegenstand zur Zollveranlagung anzumelden. Es obliegt somit dieser Person, den Wert der Software am ersten inländischen Bestimmungsort auf der Zollanmeldung aufzuführen.

Wird eine summarische Prüfung angeordnet, ist der Zollstelle für die Kontrolle der Steuerbemessungsgrundlage ein Wertnachweis vorzulegen. Stellt der ausländische Lieferant eine Handelsrechnung auf Papier aus und liegt diese im Zeitpunkt der Zollanmeldung bereits vor, ist der Zollstelle diese Rechnung vorzulegen.

Ist eine Rechnung noch nicht oder wird eine solche nie ausgestellt und kennt die Zollstelle den Grund für das Fehlen der Rechnung, akzeptiert sie zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage am ersten inländischen Bestimmungsort einen anderen Wertnachweis als die Rechnung (z.B. Vertrag, Proforma-Rechnung, Wertbestätigung des Importeurs, Preisliste, usw.). Voraussetzung ist allerdings, dass die Zollstelle an der Richtigkeit des auf diesem Nachweis ausgewiesenen Werts keine Zweifel hat. Proforma-Rechnungen sind demnach als Wertnachweis tauglich, wenn für eine Einfuhr keine vom Importeur zu zahlende Rechnung ausgestellt wird (z.B. Gratislieferungen, Garantieersatz, Teillieferung eines Gesamtauftrags, usw.).

Im Bereich der Software ist es von Vorteil, wenn der Lieferant im Wertnachweis genaue Angaben über die Art der Software macht. Dies erleichtert die Zollveranlagung erheblich.